



Amtske łopjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55 040 Exemplare.

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1

- Tagesordnung der 9. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 30.06.2004

Seite 2

- Vorschlaglisten zur Wahl von Jugendschöffen
- Auslegung des Satzungsentwurfs über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen und Stellplatzablösesatzung
- Offenlegung von Liegenschaftskarten

Seite 3

- Satzung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus
- Benutzerordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus

Seite 5

- Gebührenordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus
- Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus

Seite 6

- Satzung der Puppenbühne „Regenbogen“
- Zusammenstellung des Wirtschaftsplanes nach § 15 Abs.1 EigV für 2004 für das Jugendkulturzentrums Glad-House

Seite 7

- Zusammenstellung der Wirtschaftspläne nach § 15 Abs.1 EigV für 2004 für die Eigenbetriebe Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus und Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
- Beschluss der Bebauungspläne: „Harnischdorfer Straße/Grötscher Straße“ und „Autohaus Schulze“

Seite 8

- Beschluss der Bebauungspläne: „Wohngebiet Südrand“, „Harnischdorfer Straße Süd“, „An der Harnischdorfer Straße“

Seite 9

- Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 0/26/54 Gewerbegebiet „Altes Heizkraftwerk“
- Bebauungsplan „Spreestraße“ - Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung
- Veräußerung von Liegenschaften

Nichtamtlicher Teil

Seite 10

- Neue Öffnungszeiten der Außenstellen des Ordnungsamtes
- Stellenausschreibungen
- Wohin mit dem Problemmüll?

Seite 11 bis 12

- Mitteilungen des Agenda-Büros

Amtlicher Teil

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **9. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

am Mittwoch, dem 30. 06. 2004, um 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 24. 06. 2004

Tagesordnung

der 9. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 30. 06. 2004

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Fragestunde

3. Berichte und Informationen

3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin

Berichterstatlerin: Frau Rätzl

3.2 Bericht des Seniorenbeirates

Berichterstatter: Herr Karwinski von Karwin

4. Beschlussvorlagen

4.1 OB-026/04 Konzept "Entwicklung der Stadt Cottbus zu einer barrierefreien Stadt"

4.2 II-019/04 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 15.12.2003 - einschließlich der Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (AEB-A) und der Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

4.3 II-020/04 Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

4.4 II-024/04 1. Änderungssatzung zur Beitragsatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Gallinchen

4.5 II-025/04

1. Änderungssatzung zur Beitragsatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Groß-Gaglow

4.6 II-021/04

Herauslösung von Anlagevermögen aus dem Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

4.7 II-022/04

Wahl der Schiedsperson und Stellvertreter für die Schiedsstelle Cottbus Mitte

4.8 II-023/04

Wahl der Schiedsperson und Stellvertreter für die Schiedsstelle Cottbus Nord

4.9 III-019/04

Weiterführung der finanziellen Förderung des "Kinder- und Jugendtheaters piccolo" in den Jahren 2005 - 2009

4.10 III-022/04

Übergabe kommunaler Kindertagesstätten in freie Trägerschaft

4.11 IV-021/04

Zustimmung zur Änderung der Kreisgrenze im Zuge des Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf/Maust, Verf.-Nr.: 2001 F

4.12 IV-022/04

Benennung einer Erschließungsstraße im Entwicklungsgebiet Finsterwalder Straße (ehemalige WGT-Liegenschaft CS 048) im Stadtteil Spremberger Vorstadt

4.13 IV-023/04

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

4.14 IV-025/04

Erlass der Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Kolkwitzer Straße / Berliner Straße in dem Bereich zwischen dem Abzweig der Kolkwitzer Straße von der Karl-Liebkecht-Straße und der Kreuzung Berliner Straße / Schillerstraße / Lessingstraße

4.15 IV-041/04

Verkehrskonzept Innenstadt - Teil: Verkehrsberuhigung Abschluss Feldversuch Altmarkt

dazu A-020/04

Feldversuch Verkehrsberuhigung Innenstadt **Antragsteller: Fraktion PDS** (Wiedereinbringung aus April 2004)

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

5. Anträge

- 5.1 021/04 Fortschreibung der Schulentwicklungsplänen der Stadt Cottbus mit dem Spree-Neiße-Kreis
Antragsteller: Fraktionen AUB und PDS
(Wiedervorlage aus Mai 2004; Austauschblatt vom 21. 06. 2004)
- 5.2 024/04 Cottbus - Stadt des Jugendstils
Antragsteller: Fraktion PDS
- 5.3 026/04 Rechtsmittel gegen Hartz IV, Abwendung von Mehrkosten
Antragsteller: Fraktion FDP
- 5.4 027/04 Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Instandsetzung und Sanierung von Straßen in den eingemeindeten Orten in Höhe von 500.000,00 €
Antragsteller: Fraktion CDU/DSU

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

- 2.1 OB-025/04 Neuabschluss eines RZ-Dienstleistungsvertrages für den Betrieb der HOST-Verfahren der Stadtverwaltung Cottbus - Empfehlung der Vergabekommission
(Austauschvorlage vom 04. 06. 2004)
- 2.2 OB-029/04 Absichtserklärung (letter of intent) zu einer möglichen zivilen Nachnutzung des Flugplatzes Cottbus-Nord
- 2.3 OB-030/04 Aufnahme eines Kredites
(wird zur Tagung der StVV am 30.06.2004 ausgereicht)
- 2.4 II-028/04 Entscheidung über den Stundungsantrag der Cottbuser Recycling-Gesellschaft für Baustoffe mbH

- 2.5 II-030/04 Verlängerung/Nachtrag zu den Mandatsvereinbarungen mit Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA und Luther Menold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

3. Personalangelegenheiten

- 3.1 OB-031/04 Personalentscheidung

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 24. 06. 2004

gez.
Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Vorschlagslisten zur Wahl von Jugendschöffen und Schöffen

Die Vorschlagslisten zur Wahl von Jugendschöffen und Schöffen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 28. Juni 2004 bis 5. Juli 2004

zu jedermanns Einsicht aus.
Die Vorschlagslisten für die Jugendschöffen liegen im Jugendamt Zimmer 2 099 aus.
Für die Schöffen liegen die Vorschlagslisten

- im Foyer der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67,
- im Foyer der Stadtverwaltung Cottbus, Rathaus, Neumarkt 5,
- den Außenstellen der Stadtverwaltung,
- Gewerbezug 3
- Hermann-Löns-Straße 33

Gegen die Vorschlagslisten kann bis zum 13. Juli 2004 schriftlich oder zu Protokoll, während der üblichen

Dienststunden, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in den Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollen.
Einsprüche gegen Jugendschöffen werden im Zimmer 2 094 des Jugendamtes (Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus) und gegen Schöffen im Zimmer 439 des Rechtsamtes (Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus) entgegen genommen.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung - StplS) und Stellplatzablösesatzung der Stadt Cottbus (StAS)

vom 01.07.2004 bis 02.08.2004

Die Gemeinde kann aufgrund des § 81 Abs. 4 und 5 BbgBO durch örtliche Bauvorschriften die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen, deren Einschränkung und Ablösung bestimmen.

Diese örtlichen Bauvorschriften sind als Satzungen gemäß § 81 Abs. 9 BbgBO zu erlassen.

Die **Entwürfe** dieser Satzungen einschließlich Anlagen (Richtwertetabellen und Angabe der Gebietsgrenzen) liegen in der Zeit

im Technischen Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 während der Dienststunden

| | |
|-----------------|---------------------|
| Montag/Mittwoch | 07.00 bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | 07.00 bis 17.00 Uhr |
| Donnerstag | 07.30 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 bis 13.00 Uhr |

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
Die Bekanntmachung wird im Foyer der Stadtverwal-

lung Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 und im Foyer des Rathauses, Neumarkt 5 vorgenommen. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Dienststunden im Zimmer 4.083 des Stadtplanungsamtes oder im Stadtbüro, jeweils Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 vorgebracht werden.

gez. **Karin Rätzel** Cottbus, den 01.06.2004
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung

Die Liegenschaftskarten der

| | |
|-------------------------------|-------------|
| Gemarkung Brunschwig | Flur 50, 51 |
| Gemarkung Döbbrick | Flur 10, 11 |
| Gemarkung Willmersdorf | Flur 4 |

in der Gemeinde Cottbus sind aus der Darstellung in der bisher üblichen analogen Flurkarte in die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) als digitale Karte überführt worden. Im Zuge dieser Umstellung wurden Nutzungsarten aktualisiert und Zugehörigkeitshaken aufgelöst. Gemäß § 12 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130), wird die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte in den o.g. Fluren durch Offenlegung des Kartenwerkes bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.020 in der Zeit

vom 05.07.2004 bis 05.08.2004

während der Dienststunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Darstellung in den neuingerichteten Liegenschaftskarten kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Cottbus, Vermessungs- und Katasteramt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. **Karin Rätzel** Cottbus, 26.06.2004
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.05.2004 folgende Satzung für die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus beschlossen:

§ 1 Rechtsträger

1. Die Stadt- und Regionalbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus.
2. Die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek mit ihren Einrichtungen sowie die Ausleihe von Medien erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
3. Natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek gegen Entrichtung von Gebühren während der Öffnungszeiten zu benutzen und Medien zu entleihen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Stadt- und Regionalbibliothek nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person benutzen. Für die Ausleihe von Grafiken gilt eine abweichende Regelung.

Natürliche Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Kunstwerke zu entleihen (Grafiken).

§ 2 Zweck

Zweck der Stadt- und Regionalbibliothek ist es, vorrangig Medien und Informationen für die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, für das lebenslange bzw. lebensbegleitende Lernen und zur Förderung des kulturellen Lebens und der Freizeitgestaltung bereitzustellen.

Durch die Erschließung ihres Medienangebotes werden umfassende Zugänge zum universellen Wissen geschaffen.

Besondere Beachtung gilt der Unterstützung des lebenslangen Lernens und der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz. Die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus fördert das Lesen als Grundlage der Bildung. Sie ist Informations- und Kommunikationszentrum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Gebühreneinnahmen sowie sonstigen Erträge und Mittel der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadt- und Regionalbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Cottbus nicht mehr als ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Vermögensbindung gemäß Abgabenordnung bezieht sich auf den erzielten Mehrwert während der Zeit der gemeinnützigen Tätigkeit.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Tor bzw. der Eingangstür der Bibliothek bekannt gegeben.

§ 5 Benutzung und Gebühren

1. Die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek und ihrer Einrichtungen regelt die Benutzungsordnung.
2. Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die Gebührenordnung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. **Karin Rätzel**
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 27.05.2004

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungsordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und § 5 der Satzung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.05.2004 folgende Benutzungsordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus beschlossen:

§ 1 Anmeldung

1. Für die Ausleihe von Medien und zur Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs sind eine persönliche Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
 2. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises, eines ähnlichen amtlichen Dokuments oder des Reisepasses mit amtlicher Bestätigung des Wohnsitzes an. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum, ggf. auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter sind auf dem Anmeldeformular anzugeben.
- Die Daten werden unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung elektronisch gespeichert.
3. Die Kenntnisnahme der Satzung und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Daten sind durch Unterschrift zu bestätigen.
 4. Minderjährige Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, nach der dieser mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung für den Schadensfall übernimmt bzw. die anfallenden Gebühren begleicht.

§ 2 Benutzerausweis

1. Der Benutzerausweis ist nur gültig nach Zahlung einer Benutzungsgebühr gemäß der Gebührenordnung. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind von dieser Gebühr befreit. Die Geltungsdauer des Ausweises beträgt in der Regel 1 Jahr vom Tage der Ausstellung an. Der Benutzerausweis kann auch für die Dauer von einem Halbjahr, einem Vierteljahr oder einem Monat ausgestellt werden. Nach Ablauf der genannten Fristen verlängert sich mit der erneuten Zahlung der Benutzungsgebühr die Gültigkeit um die jeweils gewählte Dauer.
2. Der Benutzerausweis berechtigt zur Nutzung aller Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek.
3. Der Benutzerausweis ist personengebunden und somit nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt.
4. Veränderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadt- und Regionalbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises ist gebührenpflichtig gemäß der Gebührenordnung.

6. Der Benutzerausweis ist im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 10 dieser Benutzungsordnung zurückzugeben oder wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Die Rückzahlung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

§ 3 Formen der Benutzung

1. Die Benutzung der Medien kann in den Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bibliotheken können alle öffentlich zugänglichen Bereiche einschließlich entsprechender technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.
2. Externe elektronische Dienste sind Angebote Dritter, die in den Räumlichkeiten der Stadt- und Regionalbibliothek über Datenleitungen genutzt werden können. Die Stadt- und Regionalbibliothek übernimmt daher keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Informationen. Für die Nutzung ist ein gültiger Benutzerausweis erforderlich.
3. Bei Nutzung der aufgestellten Kopiergeräte und Drucker haftet der Benutzer für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
4. Bei der Nutzung der Rechner und Zugänge der Stadt- und Regionalbibliothek ist es untersagt, Nachrichten und Beiträge zu empfangen bzw. zu versenden, deren Inhalt sich gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche des Jugendschutzes, richtet, sittenwidrig ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Stadt- und Regionalbibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

Fortsetzung von der Seite 3

§ 4 Nutzung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden oder in den Räumen der Stadt- und Regionalbibliothek genutzt werden.
2. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Für bestimmte Medienarten können abweichende Leihfristen durch die Stadt- und Regionalbibliothek bestimmt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden.
3. Für die Ausleihe von Kunstwerken ist über die Benutzungsgebühr hinaus eine Leihgebühr gemäß der Gebührenordnung zu zahlen.
4. Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Stadt- und Regionalbibliothek benutzt werden dürfen, z. B. Informationsbestände, vor 1945 erschienene Literatur.
5. Entlehene Tonträger, Bildträger und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
6. Die Bibliothek überprüft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten alle zu Benutzungszwecken angebotene Software auf etwaige Virenprogramme. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Ausleihbestand entfernt. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien und Datenträgern des Benutzers durch nicht erkannte Virenprogramme entstehen.
7. Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien oder die Anzahl der entlehbaren Medien einer Medienart kann durch die Stadt- und Regionalbibliothek begrenzt werden.
8. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts für den Zeitraum der Leihe haftet der Benutzer.

§ 5 Verlängerungen

1. Liegt für entlehene Medien keine Vormerkung gemäß § 6 dieser Benutzungsordnung vor, kann die Leihfrist auf Antrag des Benutzers in der Regel bis zu 3 mal verlängert werden. Hierzu ist der Benutzerausweis vorzulegen, bei telefonischer Verlängerung ist die Nummer des Benutzerausweises anzugeben. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe. Bei Kunstwerken für die eine Leihgebühr gemäß Gebührenordnung zu zahlen ist, wird diese bei jeder Verlängerung erneut fällig.
2. Auf Verlangen der Stadt- und Regionalbibliothek sind die Medien vorzulegen.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt- und Regionalbibliothek die Verlängerungsmöglichkeit für bestimmte Medienarten oder Medien einschränken bzw. ausschließen.
4. Eine automatische Verlängerung noch nicht zurückgegebener Medien bei der Ausleihe neuer Medien erfolgt nicht.

§ 6 Vormerkungen

1. Ausgeliehene Medien können je Exemplar gegen Entrichtung von Gebühren gemäß Gebührenordnung vorgemerkt werden.
2. Die Anzahl der Vormerkungen kann je Exemplar und je Benutzer beschränkt werden.

§ 7 Leihverkehr

Bücher, Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadt- und Regionalbibliothek vorhanden sind, können über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken nach den dafür geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Die Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Für die Aufgabe einer Bestellung und für die Benachrichtigung werden Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben.

§ 8 Rückgabe

1. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist, spätestens am letzten Tag der Leihfrist, ohne besondere Aufforderung während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
2. Bei der Rückgabe der Medien ist die Rückbuchung und damit die Entlastung des Benutzerkontos abzuwarten.
3. Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß Gebührenordnung zu zahlen. Versäumnisgebühren werden unabhängig von der Zusendung von Mahnschreiben erhoben.
4. Versandte Mahnschreiben sind gemäß Gebührenordnung kostenpflichtig.
5. Werden die ausgeliehenen Medien nicht zurückgegeben, kann die Stadt- und Regionalbibliothek anstelle der Rückgabe der entlehene Medien Schadensersatz in Geld fordern.
6. Nach Erreichen des Höchstsatzes der Versäumnisgebühren erfolgt die Zusendung eines Gebührenbescheids, für den Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben werden. Es werden die zu zahlenden Versäumnis- und Mahngebühren, der Schadensersatz in Geld für die entlehene Medien und die Gebühren für die Einarbeitung des Ersatzexemplars gemäß Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
7. Die Stadt- und Regionalbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 9 Behandlung von Bibliotheksgut, Haftung

1. Bei der Ausleihe außer Haus sind der Zustand und die Vollständigkeit der Medien einschließlich des Verpackungsmaterials zu überprüfen, sichtbare Mängel sind sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
2. Die ausgeliehenen Medien einschließlich des Verpackungsmaterials sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen.
3. Die Behebung von Mängeln ohne vorherige Rücksprache mit der Bibliothek ist nicht gestattet.
4. Ausgeliehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien einschließlich des Verpackungsmaterials ist vom Benutzer Schadensersatz in Höhe des festgestellten Schadens zu leisten.

Bei Mediensersatz ist in der Regel das gleiche Medium, soweit noch erhältlich, wiederzubeschaffen. Der Benutzer kann verpflichtet werden, eine Kopie des Mediums anfertigen zu lassen.

Ist das Medium nicht mehr erhältlich, ist ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen, das durch die Stadt- und Regionalbibliothek benannt wird. Die

Stadt- und Regionalbibliothek kann Schadensersatz auch in Geld verlangen. Neben dem Schadensersatz, unabhängig ob Mediensersatz oder Schadensersatz in Geld, ist eine Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars gemäß Gebührenordnung zu zahlen.

Von der Schadensersatzleistung ausgenommen sind Medien des Medienpädagogischen Kabinetts, die durch Beschäftigte der Schulen in Trägerschaft der Stadt Cottbus zur Ausübung ihrer Dienstfunktion ausgeliehen wurden. Die Beschädigung darf nicht vorsätzlich erfolgt sein.

6. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet auch für Schäden, die der Stadt- und Regionalbibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.
7. Über eine nachträgliche Rücknahme des als verloren gemeldeten Bibliotheksgutes entscheidet die Stadt- und Regionalbibliothek. Im Falle einer Rücknahme entfällt der Ersatz des Wiederbeschaffungswertes bzw. wird das beschaffte Ersatzexemplar zurückgegeben.

§ 10 Ordnung in der Bibliothek

1. Der Aufenthalt in den Räumen und Gebäuden der Stadt- und Regionalbibliothek ist nur für zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
2. Die Benutzer der Stadt- und Regionalbibliothek haben in den Bibliotheksgebäuden und -räumen aufeinander Rücksicht zu nehmen. Verhaltensweisen, die andere Benutzer stören oder die Gebäude und Gegenstände der Stadt- und Regionalbibliothek gefährden, sind zu unterlassen. Das Rauchen ist verboten.
3. Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgebracht werden.
4. Für die Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Stadt- und Regionalbibliothek haftet die Stadt Cottbus nicht.
5. Der Leitung der Stadt- und Regionalbibliothek steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann auf andere Mitarbeiterinnen der Bibliothek übertragen werden.
6. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Die Bibliotheksleitung hat das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung von der Bibliotheksbenutzung und der Medienausleihe auf Zeit oder Dauer auszuschließen.

§ 11 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Direktorin/der Direktor der Stadt- und Regionalbibliothek in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den 27.05.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Gebührenordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 5 der Satzung der Stadt- und Regionalbibliothek, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.05.2004 folgende Gebührenordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek beschlossen:

§ 1 Gebührenschuldner

Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, die Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek für die in § 2 der Satzung der Stadt- und Regionalbibliothek genannten Zwecke gegen Entrichtung von Gebühren gem. § 5 der Satzung während der Öffnungszeiten zu benutzen und Medien zu entleihen.

§ 2 Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Nutzung und ist sofort fällig.

§ 3 Art und Höhe der Gebühren

1. Jahresbenutzungsgebühr / Benutzungsgebühr für 1 Halbjahr/ 1 Vierteljahr/ 1 Monat:

- für Erwachsene, juristische Personen und Personenvereinigungen
15,00 EUR/10,00 EUR/6,00 EUR/4,00 EUR
- für Erwachsene Ermäßigung (Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Schwerbehinderte, Inhaber des Cottbus-Passes, Rentner)
6,00 EUR/4,50 EUR/3,00 EUR/2,00 EUR
- für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr für Schüler bis zur Beendigung der Schulzeit mit gültigem Schülerausweis
4,00 EUR/3,00 EUR/2,50 EUR/1,00 EUR

- für Partnerkarten:
 - I. für 2 Erwachsene im gleichen Haushalt
24,00 EUR/16,00 EUR/10,00 EUR/6,00 EUR
 - II. 2 Erwachsene und im gleichen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Schulzeit
26,00 EUR/18,00 EUR/12,00 EUR/8,00 EUR
- 2. Gebühren für das Ausstellen eines Ersatzbenutzer- ausweises:
 - für Erwachsene **5,00 EUR**
 - für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **2,50 EUR**
 - für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr **1,00 EUR**
- 3. Gebühren für den Ausdruck von Rechercheergebnissen aus Datenbanken:
 - auf Papier je Seite **0,10 EUR**
 - auf Diskette (die Diskette wird von der Bibliothek zur Verfügung gestellt) je Diskette **0,50 EUR**
- 4. Gebühren für Literaturrecherchen Stunde **12,00 EUR**
- 5. Gebühren für die Ausleihe von Kunstwerken je Werk **2,50 EUR**
- 6. Gebühren für Vormerkungen von ausgeliehenen Medien: je Medium **0,25 EUR plus Porto**
- 7. Gebühren für die Aufgabe einer Bestellung im Leihverkehr, Versendung der Benachrichtigungskarte Bestellung **1,00 EUR plus Porto**
- 8. Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist pro überschrittenem Ausleihtag (nur Öffnungstage werden gezählt) und pro entliehenem Medium werden ab der 2. Woche folgende Gebühren erhoben:
 - 2. Woche für Erwachsene **0,25 EUR**
 - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **0,10 EUR**
 - ab 3. Woche für Erwachsene **0,60 EUR**
 - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **0,25 EUR**

Für alle Medienarten liegt der zu zahlende Höchstbetrag der Versäumnisgebühren je nicht zurück gegebenem Medium:

- für Erwachsene bei **20,00 EUR**
- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **8,00 EUR**
- 9. Gebühren für die versandten Erinnerungen, Mahnungen, Gebührenbescheide (Mahngebühren):
 - 1. Mahnung (Erinnerung) **Porto**
 - 2. Mahnung **0,60 EUR plus Porto**
 - Gebührenbescheid **4,00 EUR plus Porto**
- 10. Benachrichtigung bei Beschädigung an Medien, Verlust von Spieleteilen u. ä. **Porto**
- 11. Schadensersatz pauschal für Beschädigung oder Verlust von Verpackungsmaterialien und Spielanleitungen:
 - bei Beschädigung oder Verlust von CD-, Kassetten- und Videokassettenhüllen **1,50 EUR**
 - Verpackungskartons der Kunstwerke **3,00 EUR**
 - bei Beschädigung oder Verlust einer Verpackungstasche für Kunstwerke **25,00 EUR**
 - bei Beschädigung oder Verlust anderer Verpackungsmaterialien **1,50 EUR**
- 12. Gebühren für die Einarbeitung des Ersatzexemplars bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums:
 - bei Neuerwerb durch die Bibliothek **5,00 EUR**
 - bei Ersatzleistung durch Benutzer **2,00 EUR**
- 13. Gebühren für die Internet-Nutzung:
 - Nutzungszeit 60 min **1,00 EUR**
 - Nutzungszeit 30 min **0,50 EUR**
- 14. Gebühren für die Anfertigung von Farbkopien aus dem Medienbestand der Stadt- und Regionalbibliothek:
 - je Kopie A 3 **1,00 EUR**
 - je Kopie A 4 **0,50 EUR**

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 27.05.2004

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.05.2004 folgende Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1 Rechtsträger

1. Die Musikschule in Cottbus ist eine von der Stadt Cottbus getragene öffentliche Einrichtung für ihre Einwohner.
2. Die Musikschule - mit Sitz in der Puschkinpromenade 13/14 trägt die Bezeichnung Konservatorium Cottbus (im weiteren Text Konservatorium).
3. Soweit es die Kapazität des Konservatoriums zulässt können auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Cottbus haben, unterrichtet werden.

§ 2 Schuljahr

1. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

2. Die Ferien der allgemeinbildenden Schulen des Landes Brandenburg gelten auch für das Konservatorium.

§ 3 Zweck

1. Das Konservatorium dient einer möglichst früh einsetzenden umfassenden musikalischen Ausbildung und einer qualifizierten musikalischen Fort- und Weiterbildung.
2. Kernbereich der Musikschularbeit ist die instrumentale, vokale und tänzerische Ausbildung unter Einbeziehung des gemeinsamen Musizierens, theoretisch-wissenschaftlicher Fächer und Kammermusik-, Ensemble- und Orchestermusizierens.
3. Die Musikbibliothek hat die Aufgabe, den Fundus an Noten, Schriftgut und Lehrplandokumenten aufzuarbeiten und zu archivieren. Sie steht nur für den schulischen Gebrauch zur Verfügung. Hinzu kommt die kontinuierliche Zusammenarbeit bei der Erfassung und Eingliederung aller den Musikschulbereich betreffenden Materialien (wie „Jugend musiziert“, Orchesterwettbewerb u.ä.).

4. Der Konzertsaal dient im Rahmen der Ausbildung von Orchestern, Ensembles und Chören zu Proben und Auftritten. Darüber hinaus wird dieser architektonisch und akustisch repräsentative Raum in der Zusammenarbeit mit dem Kulturamt auch für außerschulische Konzerte und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Das Konservatorium verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Konservatorium ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Erträge sowie sonstigen Einnahmen und Mittel des Konservatoriums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck des Konservatoriums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Fortsetzung von der Seite 5

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatoriums Cottbus oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Cottbus nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Vermögensbindung gemäß Abgabenordnung bezieht sich auf den erzielten Mehrwert während der Zeit der gemeinnützigen Tätigkeit.

§ 5 Lehrkräfte

1. Am Konservatorium unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte.
2. Einsatz und Aufgaben der Lehrkräfte werden in der Dienstanzweisung geregelt.

§ 6 Aufnahme und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Die Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach erfolgen. Anträge auf Aufnahme in das Konservatorium sind schriftlich und formlos zu stellen. Sie sind an keine Frist gebunden. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Mit der Anmeldung wird die Satzung des Konservatoriums anerkannt.
3. Die Aufnahme steht im Ermessen des Konservatoriums Cottbus. Sie wird rechtsverbindlich mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung des Konservatoriums.

4. Unterrichtsentgelt ist bis zum bestätigten Abmelde-termin voll zu entrichten. Eine Abmeldung ist jeweils nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich und muss in schriftlicher Form mit einer Frist von vier Wochen zum Beendigungstermin abgegeben werden.
5. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während dieses Zeitraumes kann das Unterrichtsverhältnis monatlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 7 Unterricht

1. Die Unterrichtsstunde im Konservatorium beträgt 45 Minuten im Instrumental- bzw. Vokalunterricht.
2. Unterricht im Ensemblemusizieren und Chor wird bis 90 Minuten erteilt.
3. Wöchentlich wird grundsätzlich eine Unterrichtsstunde erteilt. Über die Erteilung ergänzender Stunden entscheidet der Lehrer in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 8 Überlassung von Musikinstrumenten

1. Das Konservatorium kann Teilnehmern Musikinstrumente leihweise zur Benutzung überlassen. Die Dauer der Ausleihe wird vertraglich festgelegt.
2. Der Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung des Musikinstrumentes und zur Wartung desselben nach Absprache mit dem Konservatorium auf seine Kosten verpflichtet. Jeder Schaden am Musikinstrument ist dem Konservatorium zu melden. Für Verlust und Beschädigung haben die Empfänger oder die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.

3. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Für nichtausleihbare Instrumente ist das Üben im Konservatorium möglich. Voraussetzung dafür ist die Beantragung eines Übeausweises.

§ 9 Entgelt

1. Für die Teilnahme am Unterricht und den Kursen des Konservatoriums, die Überlassung und Nutzung von Instrumenten sowie die Inanspruchnahme des Konzertsales und weiterer Räume durch Dritte wird ein Entgelt erhoben. Die Einzelheiten sind in den Entgeltordnungen geregelt.
2. Einwohner der Stadt Cottbus erhalten einen pauschalierten Zuschuss zum Unterrichtsentgelt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss mit dem konkreten Unterrichtsentgelt verrechnet. Das Nähere regelt die Entgeltordnung.

§ 10 In-Kraft-Setzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den 27.05.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Puppenbühne „Regenbogen“

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.05.2004 folgende Satzung für die Puppenbühne „Regenbogen“ beschlossen:

§ 1 Rechtsträger

Die Puppenbühne „Regenbogen“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus.

§ 2 Zweck

1. Die Puppenbühne „Regenbogen“ Cottbus ist ein Figurentheater für Kinder mit einem ganzjährigen Spielbetrieb in einer festen Spielstätte. Das Angebot umfasst den regelmäßigen Spielbetrieb einschließlich der theaterpädagogischen Vor- und Nachbereitung, theaterpädagogische Aktivitäten und Aktionen der kulturell-ästhetischen Bildung von Kindern und Familienangehörigen und Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer in allen Belangen des Figurentheaters für und mit Kindern.
2. Die Puppenbühne „Regenbogen“ unterbreitet darüber hinaus Angebote zur Weckung eines breiten Interesses am Figurentheaterspiel, sofern sich diese im Umfang der Gesamtzielstellung unterordnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Puppenbühne „Regenbogen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung. Die Puppenbühne „Regenbogen“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Erträge und sonstigen Einnahmen und Mittel der Puppenbühne „Regenbogen“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck der Puppenbühne fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Puppenbühne oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Cottbus nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Vermögensbindung gemäß Abgabenordnung bezieht sich auf den erzielten Mehrwert während der Zeit der gemeinnützigen Tätigkeit.

§ 4 Entgelt

Für den Besuch von Veranstaltungen theaterpädagogischen Angeboten und die Teilnahme an Theaterspielgruppen der Puppenbühne ist ein Entgelt zu entrichten. Dessen Höhe wird durch gesonderte Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der Entgeltordnung festgelegt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 27.05.2004

Amtliche Bekanntmachung Jugendkulturzentrum Glad-House Cottbus

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung, hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 26.05.2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt:

1 Es betragen

| | |
|----------------------|------------------|
| 1.1 im Erfolgsplan | |
| die Erträge | 982.200,00 EUR |
| die Aufwendungen | 1.006.900,00 EUR |
| der Jahresgewinn | 0,00 EUR |
| der Jahresverlust | 24.700,00 EUR |
| 1.2 im Vermögensplan | |
| die Einnahmen | 39.700,00 EUR |
| die Ausgaben | 39.700,00 EUR |

2 Es werden festgesetzt

| | |
|---|----------|
| 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 EUR |
| 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) auf | 0,00 EUR |

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 27.05.2004

Amtliche Bekanntmachung Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung, hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 26.05.2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt:

1 Es betragen

| | |
|---------------------------|------------------|
| 1.1 im Erfolgsplan | |
| die Erträge | 1.920.000,00 EUR |
| die Aufwendungen | 1.920.000,00 EUR |
| der Jahresgewinn | 0,00 EUR |
| der Jahresverlust | 0,00 EUR |

| | |
|-----------------------------|----------------|
| 1.2 im Vermögensplan | |
| die Einnahmen | 107.000,00 EUR |
| die Ausgaben | 107.000,00 EUR |

2 Es werden festgesetzt

| | | |
|-----|---|----------|
| 1 | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 EUR |
| 2.2 | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 2.3 | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 2.4 | die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) auf | 0,00 EUR |

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der
Stadt Cottbus

Cottbus, den 27.05.2004

Amtliche Bekanntmachung Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung, hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 26.05.2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt:

1 Es betragen

| | |
|---------------------------|------------------|
| 1.1 im Erfolgsplan | |
| die Erträge | 4.672.400,00 EUR |
| die Aufwendungen | 4.919.600,00 EUR |
| der Jahresgewinn | 0,00 EUR |
| der Jahresverlust | 247.200,00 EUR |

| | |
|-----------------------------|----------------|
| 1.2 im Vermögensplan | |
| die Einnahmen | 445.000,00 EUR |
| die Ausgaben | 445.000,00 EUR |

2 Es werden festgesetzt

| | | |
|-----|---|----------|
| 2.1 | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 EUR |
| 2.2 | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 2.3 | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 2.4 | die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) auf | 0,00 EUR |

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der
Stadt Cottbus

Cottbus, den 27.05.2004

Amtliche Bekanntmachung Beschluss des Bebauungsplanes „Autohaus Schulze“ (Ortsteil Gallinchen)

Die Gemeindevertretung Gallinchen hat in ihrer Sitzung am 13.06.2002 den Bebauungsplan „Autohaus Schulze“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 246 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 2 BbgBauGBDG angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 06.01.2003 (Az.: ohne) wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Der Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung rückwirkend zum 31.01.2003 in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.



Im Einzelnen gilt der Bebauungsplan in der Fassung vom April 2002.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 28.06.2004 im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zi. 4071, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 27.05.2004

Amtliche Bekanntmachung Beschluss des Bebauungsplanes „Harnischdorfer Straße/Grötscher Straße“ (Ortsteil Groß Gaglow)

Die Gemeindevertretung Groß Gaglow hat in ihrer Sitzung am 13.05.2002 den Bebauungsplan „Harnischdorfer Straße/Grötscher Straße“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 246 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 2 BbgBauDG angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Schreiben vom 05.08.2002 (Az. ohne) nicht geltend gemacht. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung rückwirkend zum 30.08.2002 in Kraft.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom April 2002.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 28.06.2004 im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.071, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 27.05.2004

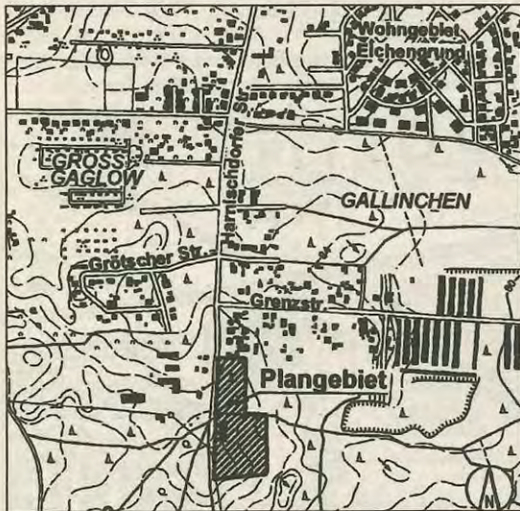
Amtliche Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes „Wohngebiet Südrand“

(Ortsteil Gallinchen)

Die Gemeindevertretung Gallinchen hat in ihrer Sitzung am 11.07.2002 den Bebauungsplan „Wohngebiet Südrand“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 246 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 2 BbgBauDG angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Schreiben vom 17.07.2002 (Az. ohne) nicht geltend gemacht. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 26.07.2002 in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.



Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom Mai 2002.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 28.06.2004 im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.071, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

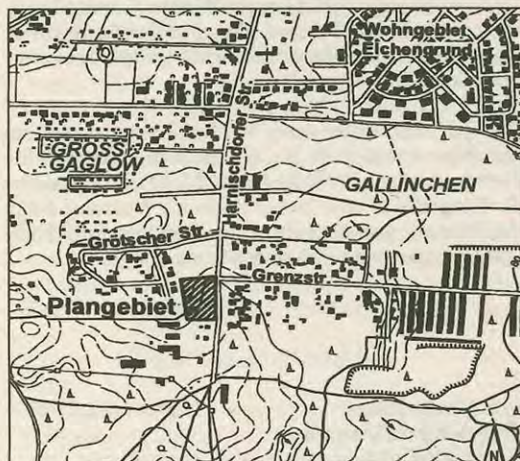
Cottbus, 27.05.2004

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes „Harnischdorfer Straße Süd“

(Ortsteil Groß Gaglow)

Die Gemeindevertretung Groß Gaglow hat in ihrer Sitzung am 28.10.2002 den Bebauungsplan „Harnischdorfer Straße Süd“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 246 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 2 BbgBauDG angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Schreiben vom 02.12.2002 (Az. ohne) nicht geltend gemacht. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung rückwirkend zum 20.12.2002 in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.



Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom Oktober 2002.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 28.06.2004 im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.071, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 27.05.2004

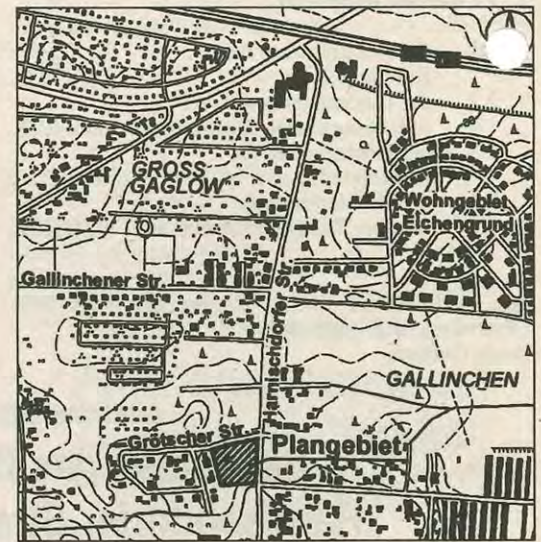
Amtliche Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes „An der Harnischdorfer Straße“

(Ortsteil Groß Gaglow)

Die Gemeindevertretung Groß Gaglow hat in ihrer Sitzung am 13.05.2002 den Bebauungsplan „An der Harnischdorfer Straße“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 246 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 2 BbgBauDG angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Schreiben vom 09.08.2002 (Az. ohne) nicht geltend gemacht. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung rückwirkend zum 30.08.2002 in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.



Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom April 2002.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 28.06.2004 im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.071, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 27.05.2004

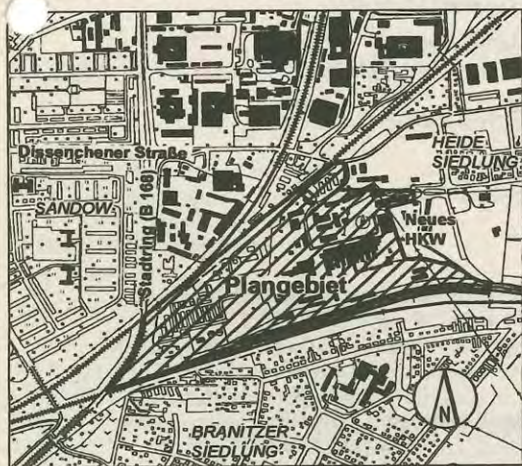
Amtliche Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. O/26/54 Gewerbegebiet „Altes Heizkraftwerk“

(Ortsteil Gallinchen)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 25.02.2004 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Stadt Cottbus Nr. O/26/54, Gewerbegebiet „Altes Heizkraftwerk“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr gemäß § 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGBDG) angezeigt. Im Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung sind vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr mit Schreiben vom 12.05.2004 (Az.: ohne) keine Rechtsverstöße geltend gemacht worden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird

im Norden von der Bahntrasse Cottbus-Guben, der Dissenchener Straße sowie der Werner-von-Siemens-Str.,
im Osten von der Bahntrasse Cottbus-Forst,
im Süden von der Bahntrasse Cottbus-Forst,
im Westen vom Stadtring (Bundesstraße 168, ehem. B 97) begrenzt.



Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 25.02.2004. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadt Cottbus wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. O/26/54, Gewerbegebiet „Altes Heizkraftwerk“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung ab dem 28.06.2004 im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 Zimmer 4.074 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der vorgenannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 27.05.2004

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Spreestraße“

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die ehemalige Gemeindevertretung Kiekebusch hat am 15.09.2003 beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Kiekebusch, Flur 1, Flurstücke (teilweise) 536, 1226 (ehem. 554) und 1210 einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Spreestraße“ aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich auf der Westseite der Spreestraße, nördlich angrenzend an das Wohngrundstück Spreestraße 48.



Mit dem aufzustellenden Bebauungsplan sollen Festsetzungen zur künftig zulässigen Nutzung als Wohnbaustandort getroffen werden. Als Bürger haben Sie Gelegenheit, sich an dieser Planung zu beteiligen.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden Sie über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung und ihren voraussichtlichen Auswirkungen informiert und erhalten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort: Stadtplanungsamt Cottbus
Technisches Rathaus, Raum 4.067
Karl-Marx-Straße 67

Datum/Zeit: 06.07.2004
15:00 bis 18:00 Uhr

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 19.05.2004

Amtliche Bekanntmachung

Veräußerung von Liegenschaften

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus und Umgebung zum Höchstgebot zu veräußern:

a) **Schillerstraße 34:** Bei diesem Grundstück handelt es sich um eine Baulücke, welche teilweise mit einem Gebäude (unterkellert) bebaut ist.

Grundstücksgröße: 409 m²
Mindestgebot: 46.000,00 EUR

b) **Ringstraße:** unbebautes Grundstück zur Bebauung mit einem Wohnhaus
Grundstücksgröße: ca. 861 m²
(noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 49.700,00 EUR

Kaufangebote für das Objekt zu a) und b) sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisangebot zu a) „Schillerstr. 34“ oder Kaufpreisangebot zu b) „Ringstraße“

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Liegenschaftsamt, K.-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Die Stadt Cottbus beabsichtigt in den Gemeinden Kolkwitz, Leuthen und Neuhausen Waldflächen zum Höchstgebot zu veräußern. Die Waldflächen stellen einen Eigenjagdbezirk (verpachtet) mit gutem Schwarzwild- und Rehwildbestand dar und sind mit unbefestigten und befestigten Wirtschaftswegesystemen verbunden.

c) **Wald in Kolkwitz**
Grundstücksgröße: ca. 219,7545 ha
(noch zu vermessende Teilfläche)
Verkehrswert: 310.000,00 EUR

d) **Wald in Leuthen**
Grundstücksgröße: ca. 309,1129 ha
(noch zu vermessende Teilfläche)
Verkehrswert: 495.000,00 EUR

e) **Wald in Neuhausen**
Grundstücksgröße: ca. 206,1024 ha
(noch zu vermessende Teilfläche)
Verkehrswert: 335.000,00 EUR

Kaufinteressenten werden gebeten, Anträge einschließlich eines Kaufpreisgebotes schriftlich in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisangebot zu c) „Wald in Kolkwitz“ oder Kaufpreisangebot zu d) „Wald in Leuthen“ oder Kaufpreisangebot zu e) „Wald in Neuhausen“

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Liegenschaftsamt, K.-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Anfragen zu den einzelnen Objekten werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

gez. Eichhorst,
Amtsleiter Liegenschaftsamt

Dank für Unterstützung der „Frauen- und Männerwochen“

Für die im Rahmen der Cottbuser „Frauen- und Männerwochen“ erbrachten Sponsorleistungen in Form von Geldspenden und Sachleistungen dankt die Stadt Cottbus allen Firmen, Institutionen und Einzelpersonen für ihre Unterstützung. Im Folgenden seien hier benannt:

DRUCKZONE GmbH & Co KG
 Lausitzer Rundschau Medienverlag GmbH
 Stadtwerke Cottbus GmbH
 Landeszahnärztekammer Brandenburg
 Heidemarie Konzack, MdL SPD
 Wilfried Schreck, MdB SPD
 Autohaus Cottbus GmbH
 EDFrau GmbH NL Cottbus
 Holiday - Inn
 ROTEC GmbH
 Jürgen Türk, MdB FDP
 Einzelstadterordnete der SPD - Fraktion
 Architekturbüro Wagner / Pauli
 Frau Dipl. med. Kreuz

Ein besonderer Dank gilt der Schirmfrau der „Cottbuser Frauen- und Männerwochen“, Frau Dr. jur. Ulrike Gutheil, sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Cottbus, die durch ihre aktive Mitarbeit zum Gelingen des o.g. Vorhabens beigetragen haben.

Sabine Hiekel
 Gleichstellungsbeauftragte Stadt Cottbus

Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Jugend, Kultur, Soziales ist die Stelle des

Logopäden/in

im Gesundheitsamt zu besetzen.

Voraussetzungen/Kenntnisse:

Qualifikat.: Staatliche Anerkennung als Logopäde/in

Kenntnisse: erforderlich auf dem Gebiet von Diagnostik und Therapie von Störungsbildern im Bereich der menschlichen Kommunikation, wie Stimmstörungen, zentrale Sprech- und Sprachstörungen, Sprachentwicklungsstörungen und Hörbehinderungen

Aufgaben: Auf dem Gebiet der Diagnostik:
 - Erstellen des logopädischen Befundes, der die relevanten Fähigkeiten und Einschränkungen des zu Behandelnden beschreibt und bewertet.
 Auf dem Gebiet der Therapie:
 - Zielformulierung, Methodenauswahl, Modusfestlegung und Durchführung der logopädischen Maßnahmen.
 - Gezielte Information und Beratung der Angehörigen.
 - Führung der Dokumentation.
 - Anfertigung logopädischer Gutachten.

Vergütung: BAT-O Vc/Vb

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen, Nachweis beruflicher Tätigkeit, Lichtbild und frankiertem Rückumschlag zur Rücksendung der Bewerbungen sind bis zum **10.07.04** an das Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus einzureichen. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Götz
 amt. Amtsleiterin Personal- und Organisationsamt

Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Jugend, Kultur, Soziales ist die Stelle

Pädiater

im Gesundheitsamt zu besetzen.

Voraussetzungen/Kenntnisse:

Qualifikat.: Facharzt/-ärztin für Pädiatrie
 Kenntnisse: entsprechend dem Berufsbild sowie Kenntnisse im Verwaltungsrecht

Aufgaben: - Vorsorgeuntersuchungen der Kinder im Vorschulalter
 - Einschulungsuntersuchungen
 - Reihenuntersuchungen der Förderschüler
 - Schulentlassungsuntersuchungen
 - Reihenuntersuchungen der Schüler 6. Klasse
 - Nachuntersuchungen nach JArbSchG
 - Durchführung der jugendärztlichen Sprechstunde
 - Erarbeitung fachärztlicher Stellungnahmen zur Feststellung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe

- Zusammenarbeit mit dem Sozial-, Jugend-, Schul- und Schulverwaltungsamt, Einholen von Befunden von niedergelassenen Ärzten und Kliniken zur Berücksichtigung gesundheitlicher Einschränkungen
 - Ausstellung von Sportbefreiungen
 - Erstellung von Gutachten für den Förderausschuss

Vergütung: BAT-O Ib/Ia

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen, Nachweis beruflicher Tätigkeit, Lichtbild und frankiertem Rückumschlag zur Rücksendung der Bewerbungen sind bis zum **31.07.04** an das Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus einzureichen. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Götz
 amt. Amtsleiterin
 Personal- und Organisationsamt

Veränderte Sprechzeiten der Außenstellen des Ordnungsamtes

Außenstelle Mitte

Karl-Marx-Str. 67, Tel.: 6 12/36 16, 6 12/36 13
 Sprechstunde: Di., 14:00-17:00 Uhr

Außenstelle Sachsendorf/Madlow

Thierbacher Str.13, Tel.: 52 20 52
 Sprechstunde: Di., 14:00-17:00 Uhr

Außenstelle Spremberger Vorstadt

H.-Löns-Str. 33, Tel.: 6 12/29 31
 Sprechstunde: Di., 14:00-17:00 Uhr

Außenstelle Branitz/Kahren/Kiekebusch

Pücklerstr. 27, Tel.: 72 02 02
 Sprechstunde: Branitz, Pücklerstr. 27, Tel.: 72 02 02
 1.+3. Di. im Monat, 14:00-17:00 Uhr
 Sprechstunde: Kiekebusch, Hauptstr. 60, Tel.: 52 20 07
 2.+4. Di. im Monat, 14:00-17:00 Uhr

Außenstelle Schmellwitz/Saspow

Gewerbeweg 3, Tel.: 6 12/47 92
 Sprechstunde: Di., 14:00-17:00 Uhr

Außenstelle Ströbitz

Vetschauer Platz 6, Tel.: 3 26 49
 Sprechstunde: Di., 14:00-17:00 Uhr

Außenstelle Sandow

H.-Albrecht-Str. 16, Tel.: 72 37 37
 Sprechstunde: Di., 14:00-17:00 Uhr

Außenstelle

Willmersdorf/Merzdorf/Dissenchen/Schlichow
 Schulstr. 4, Tel.: 87 22 30

Sprechstunde: Willmersdorf, Schulstr. 4,
 Tel.: 87 22 30
 1.+3. Di. im Monat, 14:00-17:00 Uhr
 Sprechstunde: Dissenchen, Branitzer Str. 11,
 Tel.: 01 63/3 21 00 19
 2.+4. Di. im Monat, 14:00-17:00 Uhr

Außenstelle Groß Gaglow/Gallinchen

H.-Löns-Str. 33, Tel.: 6 12/29 79
 Sprechstunde: Groß-Gaglow, (Bürgerhaus)
 Chausseestr. 53, Tel.: 01 63/3 21 00 08
 1.+3. Di. im Monat, 14:00-17:00 Uhr
 Sprechstunde: Gallinchen, Friedensplatz 6,
 Tel.: 01 63/3 21 00 08
 2.+4. Do. im Monat, 14:00-17:00 Uhr

Außenstelle Döbbrick/Skadow/Maiberg/Sielow

Dorfstr. 17 a, Tel.: 82 11 36
 Sprechstunde: Döbbrick, Dorfstr. 17 a, Tel.: 82 11 36
 1.+3. Di. im Monat, 14:00-17:00 Uhr
 Sprechstunde: Sielow, Sielower Chaussee 70,
 Tel.: 01 63/3 12 00 18
 2.+4. Di. im Monat, 14:00-17:00 Uhr
 Sprechstunde: Skadow, Skadower Schulstr. 2,
 Tel.: 01 63/3 12 00 18
 1. Do. im Monat, 14:00-17:00 Uhr

Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Wohin mit den Problemabfällen?

Abflussreiniger, Holzschutzmittel, Lacke, Laugen, Säuren oder Waschbenzin - Problemabfälle können giftig, gesundheitsschädlich oder feuergefährlich sein. Sie müssen daher getrennt gesammelt und getrennt vom Hausmüll entsorgt werden.

Eine Annahme von Schadstoffen am Wertstoffhof oder der Deponie ist nicht möglich

Die richtige Entsorgung erfolgt am **Schadstoffmobil** oder an der **stationären Annahmestelle** in der Disenchener Straße 50 von Montag bis Freitag, 07:00 bis 17:30 Uhr. (Auch für Schadstoffe aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen bis 2000 kg/ Jahr.) Das Schadstoffmobil finden Sie in den Monaten Juni, Juli und August an folgenden Haltepunkten:

Standplatz Termin
 Hutungstraße / P an der Telekom 29.06.

| Standplatz | Termin |
|---|--------|
| Am Nordrand/ Eigene Scholle | 06.07. |
| Bautzener Straße/ Parzellenstraße, ehem. Brauerei | 13.07. |
| K.- Liebknecht- Straße/ Viehmarkt | 20.07. |
| Willmersdorf/ alte Gaststätte | 27.07. |
| Uhrzeit: 09:30-13:00 | |
| Döbbrick/ Verkaufsstelle Hauptstraße | 27.07. |
| Uhrzeit: 14:00-17:30 | |
| Kantstraße 71 - 79 03.08. | |
| Böcklinplatz/ Branitzer Siedlung | 10.08. |
| N.- Nevoigt- Platz/ am Denkmal | 18.08. |
| Thierbacher Straße/ P | 24.08. |
| Warschauer Straße/ am Park | 31.08. |

Annahmezeiten: Mo - Fr: 09:30 bis 17:30 Uhr

Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

lokale

Agenda 21

Cottbus

Denk! an MORGEN
und handelt HEUTE20
Nr.

Das Agenda-Büro informiert:

Grüner Punkt machte mit beim Umweltmarkt am 3.6.2004

Umweltfreundliche Kreislaufwirtschaft "live" erlebten Besucher am 3.6.2004 auf dem Stadthallenvorplatz. Das "cyclemobil" des Grünen Punktes machte Station bei der Cottbuser Umweltwoche 2004. Hoch in der Luft flatternde Riesenverpackungen, wiesen



den Weg zu Information und Unterhaltung rund um das Thema Recycling.

Interesse und Engagement für umweltfreundliche Verpackungsverwertung sind in Deutschland nach wie vor groß: Durch das Recycling von rund 2,3 Millionen Tonnen Leichtverpackungen (Aluminium, Kunststoffe, Verbunde und Weißblech) wurden im Jahr 2001 in Deutschland umgerechnet rund 400.000 Tonnen Kohlendioxid eingespart.



Die Reduzierung an Treibhausgasen entspricht der Kohlendioxid-Menge, die 64.000 Durchschnittshaushalte jährlich bei der Verbrennung von jeweils 2.000 Litern Heizöl produzieren. Gleichzeitig konnte durch das Recycling der Leichtverpackungen eine Energieeinsparung von rund 33 Milliarden Megajoule erreicht werden.

An den Aktionsaufbauten rund um das "cyclemobil" erlebten Jung und Alt, dass umweltfreundliche Ideen wie Recycling jede Menge Spaß machen können.

14. Cottbuser Umweltwoche erfolgreich beendet - Das Umweltamt sagt Danke

Anlässlich des Weltumwelttages (05. Juni) führte die Stadt Cottbus vom 01. Juni bis 06. Juni die nun bereits "14. Cottbuser Umweltwoche" in Folge durch. Die Umweltwoche war wieder ein Podium des Erfahrungsaustausches, der Information, Präsentation und Aktion. Wie auch in den vergangenen Jahren bot sie mit Unter-



stützung vieler Partner ein interessantes und vielseitiges Programm sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Cottbuser Bürgerinnen und Bürger. Ein Höhepunkt der 14. Cottbuser Umwelt-



weltmarkt inmitten des Stadtzentrums. Dank der zahlreichen Teilnehmer aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, von Verbänden/ Vereinen und Institutionen, die mit ihren interessanten Angeboten das vielseitige Thema Umwelt zum Inhalt hatten, war ein buntes und vielseitiges Marktleben zu verzeichnen. Insgesamt 43 aktive Marktteilnehmer sorgten an diesem Tag für eine breite Palette von Informations-, Präsentations- und Aktionsangeboten.

Das Anliegen der Standinhaber war es, insbesondere den Cottbuser Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu bieten, viele Ansprechpartner aus dem Umweltbereich zu treffen, neue Kontakte zu knüpfen und sich über interessante Umweltprojekte im Sinne der nachhaltigen Entwicklung zu informieren. Auch die Vergabe des Umweltpreises der Stadt Cottbus in verschiedenen Altersgruppen gehörte zu den Höhepunkten dieses Tages. Jeder der Marktbeiträge präsentierte die vielseitigen Aktivitäten zur lokalen und überregionalen Agenda. Zu den weiteren Highlights der 14. Cott-



buser Umweltwoche gehörten die hochkarätigen Fachvorträge des Landesumweltamtes Brandenburg gekoppelt mit der interessanten Ausstellung "CITES-artenschutz weltweit", aber auch die Ringvorlesung des HÖZ, die Eröffnung von Ausstellungen im

Rathaus und im Umweltzentrum, geführte Wanderungen per Rad, zu Fuß und zu Wasser, Besichtigungen technischer Anlagen, die Auswertung des Wettbewerbs "Erlesene Natur" sowie die öffentliche Tagung des Umweltausschusses. Mein Dank gilt ganz besonders herzlich allen Verantwortlichen, den Akteuren des Umweltmarktes sowie allen Partnern, die das Programm der 14. Cottbuser Umweltwoche so erfolgreich mitgestaltet haben, aber auch ganz beson-



ders allen Sponsoren für ihre Treue, Mitwirkung und Unterstützung!

Wiedmer
Amtsleiter

Umgestaltung des Pädagogischen Zentrums für Natur und Umwelt im Sinne der Agenda 21



Am 06. Mai 2004 fand zum Thema "Klimaschutz durch die Gewinnung von regenerativen Energien und den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen einschließlich der Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für ihre Umwelt" im Pädagogischen Zentrum für Natur und Umwelt (PZNU) eine feierliche Veranstaltung statt, bei der die seit Ende 2003 erfolgten Umgestaltungen im Außengelände des PZNU gewürdigt und eingeweiht wurden. Außer den so genannten Energiefeldern mit einer Photovoltaikanlage und Flächen, auf denen zu Anschauungszwecken nachwachsende Rohstoffe angebaut wurden, ist weiterhin eine Wetterstation und ein von farbenfrohen Rabatten gerahmter Sinnespfad entstanden, auf dem man barfuß die verschiedensten Wegebeläge erfahren kann. Möglich gemacht werden konnte das Projekt durch die För-



derung der Aktion "Nachhaltige Entwicklung - Lokale Agenda 21 im Land Brandenburg" - eine Gemeinschaftsaktion des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg und der ANU Brandenburg e. V. und durch das Programm "Sonne in der Schule" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Besonderer Dank gebührt auch den heimischen Firmen, die das Projekt ebenfalls unterstützten, wie die Firma Borngräber - Solartechnik aus Cottbus, die Firma Pschuskel Garten- und Landschaftsbau aus Cottbus und die Firma PLB Lausitzer Gesellschaft für Bodenwertstoffe und Landschaftsbau mbH aus Lohsa. Auch die Ämter der Stadt Cottbus und der "Gemeinnützige Förderverein des Pädagogischen Zentrums für Natur und Umwelt" trugen das Vorhaben mit. Schülerinnen und Schüler der Europaschule "Wilhelm Nevoigt" nahmen stellvertretend für alle zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer an der Einwei-



hungsfeier teil. Sie wurden begleitet von europäischen Bildungsfachleuten, die sich im Rahmen eines ARI-ON-Studienaufenthaltes an diesem Tag an der Schule über die Umsetzung des Themas "Die europäische Dimension im Unterricht" informierten.

Ulrike Blumensath
Leiterin

IMPRESSUM „LOKALE AGENDA 21 COTTBUS“

Herausgeber: Stadtverwaltung Cottbus
Redaktion: Agenda-Büro, Martina Hergt,
Tel.: 0355/612 27 56
Fax: 0355/612 23 06
Satz: CGA-Verlag, T. Muschick
Druck: Ossi-Druck Brandenburg

KlimaStaffel 2004 war auf Tour

Die "Niederlausitzer" begrüßten am 18.05.2004 die KlimaStaffel 2004

Die Internationale Konferenz für erneuerbare Energien hat nun stattgefunden. Vom 1. bis 4. Juni trafen sich in Bonn Regierungen, Verbände, Wirtschaft, Wissenschaft und Nicht-Regierungsorganisationen, um der



beim Johannesburger Weltgipfel 2002 angestoßenen Dynamik weitere Impulse zu geben. Der KlimaStaffelstab mit einer von allen 16 Bundesländern unterzeichneten Deklaration, absolvierte eine Strecke von 3 600 Kilometern durch die Bundesrepublik. Am Staffelfeststand Cottbus präsentierten Schülerinnen und Schüler ihre Projekte zum Thema "Klimaschutz". Mit sportlichen Disziplinen wie Laufen, Radfahren, Inline-Skaten, per Kanu transportieren aktive Sportler den Staffelfeststand durch die Stadt Cottbus bis zur sächsischen Landesgrenze. Mit dem Einsatz der Traditionsstraßenbahn Cottbus, eines mit Erdgas betriebenen Volvo und auch der Husky-Hundestaffel erhielten wir zahlreiche Unterstützung von Unternehmen und Vereinen der Stadt Cottbus. In den Abendstunden übernahm der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda den Staffelfeststand an der sächsischen Landesgrenze. Mit der Teilnahme an der KlimaStaffel 2004 haben die Stadt Cottbus und weitere Städte unserer Region ihren Beitrag zum Einsatz regenerativer Energien bekundet. Allen Aktiven möchten wir ganz herzlich für die Beteiligung und Unterstützung danken. An den Staffelfeststützpunkten Hauptbahnhof Cottbus, Kläranlage Cottbus, Bagenz (Bade-Strand) und an der Landesgrenze Spremberg (OT Zer-re) kamen nachfolgende Akteure zum Einsatz:



Aktive Teilnehmer

- Agenda-Kids
- Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
- Amtsgemeinde Neuhausen
- CMT Congress, Messe & Touristik GmbH
- Costar GmbH
- Cottbuser Kindermusical
- Cottbuser Postkutscher
- DB Station & Service AG Regionalbereich Ost, Bahnhofsmanagement Cottbus
- Deutsche Bahn AG
- Feuerwehramt der Stadt Cottbus
- Firma Borngräber
- Grundschule Dissenchen
- Happy Mush German e. V.
- LUA Brandenburg
- Moderator RBB Christian Mattheé
- Montessori-Kinderhaus
- Nachtwächter Kulke aus Spremberg
- Polizeipräsidium Frankfurt/Oder, Schutzbereich Cottbus/Spree-Neiße

- Projektgruppe "Energiesparen an Cottbuser Schulen"
- Räuberhauptmann Lauer mann mit seiner Bande aus Spremberg
- Realschule Kahren
- Realschule Sielow
- Schülerinnen und Schüler der 2. Grundschule "Regine Hildebrandt"



- Schülerinnen und Schüler des Heinrich-Heine-Gymnasiums mit ihrer Projektleiterin Frau Knappe
- Stadtverwaltung Hoyerswerda
- Stadtverwaltung Spremberg
- Umweltamt Cottbus

Aktive Sportler:

- ESV Lok RAW Bereich Kanu
- Inline-Skater und Skiroller aus Cottbus, Neuhausen und Spremberg
- Cottbuser Parkläufer e. V.
- RSC Cottbus

Für die Unterstützung danken wir den Sponsoren:

- Autohaus Bert Kessler OHG
- Autohaus Schulze GmbH
- Cottbusverkehr GmbH
- DB Regio
- Deutsche Bahn AG
- LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
- Verlag Reinhard Semmler

